

Begründung:

Grundlage ist die Satzung vom 15.04.1996

§ 3 der Satzung

Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen

3.1

3.2 Juristische Personen

Mitglieder können Organisationen, Vereine und Unternehmungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Die für die natürlichen Personen genannten Bestimmungen gelten auch für sie. Jede juristische Person hat nur eine Stimme.

Gem. § 67 NKomVG ist für die Benennung eine Wahl erforderlich.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.